

Satzung der Blumenstadt Tessin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 12.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen, Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen, die durch die Blumenstadt Tessin im eigenen Wirkungskreis erbracht werden, werden die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt für die Erledigung von Angelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen veranlasst worden sind.
- (2) Für Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z.B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütungen, Zustellungs- oder Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Information- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll bei der Leistung auf eine Gebührenpflicht hingewiesen werden, wenn er persönlich oder telefonisch vorstellig wird.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (5) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt anzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um beantragte sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der § 54 der Abgabenordnung dient;
 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme vorgeschrieben ist.

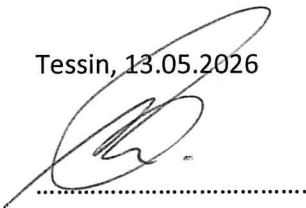
§ 6 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Rücknahme eines Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in Einzelfällen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 2 Abs. 4 – 6 dieser Satzung ist die Gebühr ebenfalls 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Erbringung einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.06.1997 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tessin zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.06.2000 außer Kraft.

Tessin, 13.05.2026



M. Ritter
Bürgermeister

Gebührentabelle

1. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten		
1.1	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten - schwarz DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,50 1,20
	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten – mehrfarbig DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	1,00 1,25
1.2	Abschriften -je angef. ¼ Std.	14,00
1.3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung auf Veranlassung von Privatpersonen zu deren Nutzung -je angefangene ¼ Std.	14,00
1.4	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Zeugnissen u.ä. (ggf. zzgl. Tarifstelle 1.1-1.2)	3,00
1.5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen oder Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind -je angef. ¼ Std.	14,00
1.5.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen oder Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind -je angef. ¼ Std.	17,00
2. Archiv		
2.1	Bearbeitung von Archivanfragen/Rechercheanträgen (z.B. familiengeschichtliche Auskünfte) -Die Gebühr entsteht auch bei einem negativen Rechercheantrag- je angef. ¼ Std.	14,00
2.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten -je angef. Seite DIN A4	15,00
2.3	Vervielfältigungen aus alten Urkunden und Akten je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	3,00 3,20
2.4	Archivauskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach Zeitaufwand je angef. ¼ Std.	15,00

(Anlage zur Gebührensatzung)

3. Informationsfreiheitsgesetz		
3.1	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Informationskostenverordnung in der aktuell gültigen Fassung. Sofern Gebührenspannen angegeben sind, wird je angef. ¼ Std. ein Satz von zu Grunde gelegt.	19,00
4. Fachbereich Finanzen		
4.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	6,00
4.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
4.3	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	10,00
4.4	Ausstellen einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten	33,00
4.5	Festsetzung einer Hausnummer	22,00
5. Fachbereich Bau- und Gebäudemanagement		
5.1	Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V	87,00
5.2	Genehmigung zum Ausbau, Erweiterung oder Änderung von Grundstückszufahrten an Gemeindestraßen	58,00
5.3	Genehmigung für Aufgrabungen	143,00